

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf bezweckt die Ergänzung des Umwandlungsgesetzes, um künftig auch Partnerschaftsgesellschaften die Möglichkeit zu geben, sich an Umwandlungsvorgängen zu beteiligen.

Die Rechtsform der Partnerschaft ist durch das Gesetz zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften und zur Änderung anderer Gesetze vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) in das deutsche Recht eingeführt worden. Seit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Juli 1995 können die Angehörigen freier Berufe Partnerschaftsgesellschaften gründen, um ihren Beruf gemeinsam auszuüben. Schon jetzt gibt es ungefähr 850 Partnerschaften. Mit zunehmender Verbreitung der neuen Rechtsform werden auch Bedürfnisse erkennbar, Partnerschaften in eine andere Rechtsform umwandeln zu können oder ein bisher in einer anderen Form geführtes Unternehmen in eine Partnerschaft zu überführen. Auch die Teilnahme an Verschmelzungen und Spaltungen kann sinnvoll sein.

B. Lösung

In das am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428) soll die Partnerschaftsgesellschaft als umwandlungsfähiger Rechtsträger aufgenommen werden. Als „Schwesterfigur“ zu den Personengesellschaften sollen Partnerschaftsgesellschaften grundsätzlich dieselben Umwandlungsmöglichkeiten erhalten wie jene.

Neben den auf die Partnerschaftsgesellschaft bezogenen Regelungen enthält der Entwurf einige weitere Änderungen anderer Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes, die überwiegend klarstellenden Charakter haben, um Auslegungszweifel für die Praxis zu vermeiden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch das Gesetz werden die Haushalte des Bundes und der Gemeinden nicht mit Kosten belastet. Zusätzlicher Personal- und Sachaufwand bei den Registern wird, wenn er überhaupt in spürbarer Weise entstehen sollte, durch Gebühreneinnahmen ausgeglichen, so daß eine nennenswerte Belastung der Haushalte der Länder ebenfalls nicht zu erwarten ist.

E. Sonstige Kosten

Für Unternehmen und Freiberufler, die von den erweiterten Möglichkeiten der Umwandlung Gebrauch machen wollen, entstehen jeweils Kosten für die notarielle Beurkundung der Umwandlungsverträge, von Zustimmungs- und Verzichtserklärungen sowie für Anmeldungen zur Registereintragung. Die betroffenen Wirtschaftsverbände haben zu den Kosten der Ausführung des Gesetzes keine spezifischen Aussagen gemacht. Danach kann davon ausgegangen werden, daß keine spürbaren ungünstigen Auswirkungen auf das Preisniveau zu erwarten sind.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 410 00 – Um 5/97

Bonn, den 22. Oktober 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes
mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Umwandlungsgesetzes**

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht vor § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils des Zweiten Buches wird durch folgende Überschriften ersetzt:

„Erster Abschnitt
Verschmelzung unter Beteiligung von Personengesellschaften 39 bis 45 e
Erster Unterabschnitt
Verschmelzung unter Beteiligung von Personenhandelsgesellschaften 39 bis 45
Zweiter Unterabschnitt
Verschmelzung unter Beteiligung von Partnerschaftsgesellschaften 45 a bis 45 e“.
 - b) Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils des Fünften Buches wird durch folgende Überschriften ersetzt:

„Erster Abschnitt
Formwechsel von Personengesellschaften 214 bis 225 c
Erster Unterabschnitt
Formwechsel von Personenhandelsgesellschaften 214 bis 225
Zweiter Unterabschnitt
Formwechsel von Partnerschaftsgesellschaften 225 a bis 225 c“.
2. In § 2 werden nach dem Wort „Gesellschafter“ ein Komma und das Wort „Partner“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Klammerzusatz die Wörter „und Partnerschaftsgesellschaften“ eingefügt.
4. In § 5 Abs. 1 Nr. 8 werden nach dem Wort „Gesellschafter“ ein Komma und die Wörter „einem Partner“ eingefügt.
5. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Handelsregister“ ein Komma und das Wort „Partnerschaftsregister“ eingefügt.
6. § 18 (i. d. F. HRefG-E, BR-Drucksache 340/97) wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Firma“ die Wörter „oder Name“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist eine Partnerschaftsgesellschaft an der Verschmelzung beteiligt, gelten für die Fortführung der Firma oder des Namens die Absätze 1 und 2 entsprechend. Eine Firma darf als Name einer Partnerschaftsgesellschaft nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes fortgeführt werden. § 1 Abs. 3 und § 11 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

7. In § 26 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesellschaftsvertrag“ ein Komma und die Wörter „der Partnerschaftsvertrag“ eingefügt.

8. § 29 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das gleiche gilt, wenn bei einer Verschmelzung von Rechtsträgern derselben Rechtsform die Anteile oder Mitgliedschaften an dem übernehmenden Rechtsträger Verfügungsbeschränkungen unterworfen sind.“

9. § 33 wird wie folgt gefaßt:

„§ 33**Anderweitige Veräußerung**

Einer anderweitigen Veräußerung des Anteils durch den Anteilsinhaber stehen nach Fassung des Verschmelzungsbeschlusses bis zum Ablauf der in § 31 bestimmten Frist Verfügungsbeschränkungen bei den beteiligten Rechtsträgern nicht entgegen.“

10. In § 37 werden nach dem Wort „Gesellschaftsvertrag“ ein Komma und die Wörter „der Partnerschaftsvertrag“ eingefügt.

11. Die Überschrift vor § 39 wird wie folgt gefaßt:

„Zweiter Teil**Besondere Vorschriften****Erster Abschnitt****Verschmelzung unter Beteiligung von Personengesellschaften****Erster Unterabschnitt****Verschmelzung unter Beteiligung von Personenhandelsgesellschaften“.**

12. § 43 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Mehrheit muß mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen betragen.“

13. Nach § 45 wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:

„Zweiter Unterabschnitt

Verschmelzung unter Beteiligung
von Partnerschaftsgesellschaften

§ 45 a

Möglichkeit der Verschmelzung

Eine Verschmelzung auf eine Partnerschaftsgesellschaft ist nur möglich, wenn im Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens alle Anteilsinhaber übertragender Rechtsträger natürliche Personen sind, die einen Freien Beruf ausüben (§ 1 Abs. 1 und 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes). § 1 Abs. 3 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes bleibt unberührt.

§ 45 b

Inhalt des Verschmelzungsvertrages

(1) Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf hat zusätzlich für jeden Anteilsinhaber eines übertragenden Rechtsträgers den Namen und den Vornamen sowie den in der übernehmenden Partnerschaftsgesellschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners zu enthalten.

(2) § 35 ist nicht anzuwenden.

§ 45 c

Verschmelzungsbericht und Unterrichtung
der Partner

Ein Verschmelzungsbericht ist für eine an der Verschmelzung beteiligte Partnerschaftsgesellschaft nur erforderlich, wenn ein Partner gemäß § 6 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist. Von der Geschäftsführung ausgeschlossene Partner sind entsprechend § 42 zu unterrichten.

§ 45 d

Beschluß der Gesellschafterversammlung

(1) Der Verschmelzungsbeschluß der Gesellschafterversammlung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Partner; ihm müssen auch die nicht erschienenen Partner zustimmen.

(2) Der Partnerschaftsvertrag kann eine Mehrheitsentscheidung der Partner vorsehen. Die Mehrheit muß mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen betragen.

§ 45 e

Anzuwendende Vorschriften

Die §§ 39 und 45 sind entsprechend anzuwenden. In den Fällen des § 45 d Abs. 2 ist auch § 44 entsprechend anzuwenden.

14. In § 46 Abs. 3 wird das Wort „Gesellschafter“ durch das Wort „Anteilsinhaber“ ersetzt.
15. In § 51 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Personenhandelsgesellschaft“ ein Komma und die Wörter „eine Partnerschaftsgesellschaft“ eingefügt.
16. In § 52 Abs. 1 werden nach dem Wort „Personenhandelsgesellschaft“ ein Komma und die Wörter „eine Partnerschaftsgesellschaft“ eingefügt.
17. In § 57 werden nach dem Wort „Gesellschaftsverträgen“ ein Komma und das Wort „Partnerschaftsverträgen“ eingefügt.
18. In § 69 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Personenhandelsgesellschaft“ ein Komma und die Wörter „einer Partnerschaftsgesellschaft“ eingefügt.
19. In § 74 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesellschaftsverträgen“ ein Komma und das Wort „Partnerschaftsverträgen“ eingefügt.
20. In § 80 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „zugunsten der Genossen einer übertragenden Genossenschaft“ gestrichen.
21. § 99 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Ein eingetragener Verein darf im Wege der Verschmelzung Rechtsträger anderer Rechtsform nicht aufnehmen und durch die Verschmelzung solcher Rechtsträger nicht gegründet werden.“
22. In § 104 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „übertragender“ das Wort „wirtschaftlicher“ eingefügt.
23. § 126 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Gesellschafter“ ein Komma und die Wörter „einem Partner“ eingefügt.
- b) In Nummer 10 wird das Wort „übernehmenden“ durch das Wort „beteiligten“ ersetzt.
24. § 130 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Bekanntmachung“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Handelsregistrauszug“ wird durch das Wort „Registrauszug“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „Gesellschaftsvertrages“ werden ein Komma und die Wörter „des Partnerschaftsvertrages“ eingefügt.
25. In § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „übernehmenden“ durch das Wort „beteiligten“ ersetzt.
26. § 137 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Handelsregistrauszug“ wird durch das Wort „Registrauszug“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Gesellschaftsvertrages“ werden ein Komma und die Wörter „des Partnerschaftsvertrages“ eingefügt.
27. § 191 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Klammerzusatz die Wörter „und Partnerschaftsgesellschaften“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Personenhandelsgesellschaften“ die Wörter „und Partnerschaftsgesellschaften“ eingefügt.
28. § 200 (i. d. F. HRefG-E, BR-Drucksache 340/97) wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Firma“ die Wörter „oder Name“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Ist formwechselnder Rechtsträger oder Rechtsträger neuer Rechtsform eine Partnerschaftsgesellschaft, gelten für die Beibehaltung oder Bildung der Firma oder des Namens die Absätze 1 und 3 entsprechend. Eine Firma darf als Name einer Partnerschaftsgesellschaft nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes beibehalten werden. § 1 Abs. 3 und § 11 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
29. § 211 wird wie folgt gefaßt:

„§ 211

Anderweitige Veräußerung

Einer anderweitigen Veräußerung des Anteils durch den Anteilshaber stehen nach Fassung des Umwandlungsbeschlusses bis zum Ablauf der in § 209 bestimmten Frist Verfügungsbeschränkungen nicht entgegen.“

30. Die Überschrift vor § 214 wird wie folgt gefaßt:

„Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt

Formwechsel von Personengesellschaften

Erster Unterabschnitt

Formwechsel von Personenhandels-
gesellschaften“.

31. § 217 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Mehrheit muß mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen betragen.“

32. Nach § 225 wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:

„Zweiter Unterabschnitt

Formwechsel von Partnerschaftsgesellschaften

§ 225 a

Möglichkeit des Formwechsels

Eine Partnerschaftsgesellschaft kann auf Grund eines Umwandlungsbeschlusses nach diesem Gesetz nur die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft erlangen.

§ 225 b

Umwandlungsbericht und Unterrichtung
der Partner

Ein Umwandlungsbericht ist nur erforderlich, wenn ein Partner der formwechselnden Partnerschaft gemäß § 6 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist. Von der Geschäftsführung ausgeschlossene Partner sind entsprechend § 216 zu unterrichten.

§ 225 c

Anzuwendende Vorschriften

Auf den Formwechsel einer Partnerschaftsgesellschaft sind § 214 Abs. 2 und die §§ 217 bis 225 entsprechend anzuwenden.“

33. In § 226 werden nach dem Wort „Personenhandelsgesellschaft“ ein Komma und die Wörter „einer Partnerschaftsgesellschaft“ eingefügt.

34. § 228 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Möglichkeit des Formwechsels“.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Formwechsel in eine Partnerschaftsgesellschaft ist nur möglich, wenn im Zeitpunkt seines Wirksamwerdens alle Anteilshaber des formwechselnden Rechtsträgers natürliche Personen sind, die einen Freien Beruf ausüben (§ 1 Abs. 1 und 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes). § 1 Abs. 3 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes bleibt unberührt.“

35. In § 233 Abs. 1 werden nach dem Wort „Rechts“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Handelsgesellschaft“ die Wörter „oder einer Partnerschaftsgesellschaft“ eingefügt.

36. In § 234 Nr. 2 wird der Punkt nach dem Wort „ihnen“ durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„3. beim Formwechsel in eine Partnerschaftsgesellschaft der Partnerschaftsvertrag. § 213 ist nicht anzuwenden.“

37. § 270 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Zu dem Abfindungsangebot ist eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes einzuholen. § 30 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist nicht anzuwenden.“

38. In § 282 Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 270“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

39. In § 290 wird nach der Angabe „§ 270“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

40. In § 300 wird nach der Angabe „§ 270“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

41. In § 307 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesellschaftsvertrag“ ein Komma und die Wörter „der Partnerschaftsvertrag“ eingefügt.

42. In § 313 Abs. 1 werden nach dem Wort „Gesellschafter“ die Wörter „oder Partner“ eingefügt.

43. § 315 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gesellschafter“ die Wörter „oder Partner“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „vertretungsberechtigter Gesellschafter“ und nach den Wörtern „nicht vertretungsberechtigter Gesellschafter“ jeweils die Wörter „oder Partner“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Gesellschafter“ die Wörter „oder Partner“ eingefügt.

44. In § 316 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesellschafter“ ein Komma und die Wörter „vertretungsberechtigte Partner“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Partnerschaftsregisterverordnung

Die Partnerschaftsregisterverordnung vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 808), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 werden nach dem Wort „Partnerschaft“ die Wörter „oder der Umwandlung in oder auf eine Partnerschaft“ eingefügt.

2. § 5 Abs. 4 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. die Umwandlung, das Erlöschen des Namens der Partnerschaft sowie Löschungen von Amts wegen.“

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Artikel 43 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Partnerschaftsregisterverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Begründung**I. Allgemeiner Teil****1. Aufnahme der Partnerschaftsgesellschaft als umwandlungsfähiger Rechtsträger**

Durch das Gesetz zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften und zur Änderung anderer Gesetze vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) ist eine neue Rechtsform in das deutsche Recht eingeführt worden. Seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 1995 können von diesem Zeitpunkt an die Angehörigen freier Berufe Partnerschaftsgesellschaften neu gründen, um ihren Beruf auszuüben.

Die neue Gesellschaftsform wird angenommen. Derzeit gibt es bereits ca. 850 Partnerschaftsgesellschaften. Mit zunehmender Verbreitung der neuen Rechtsform ist davon auszugehen, daß auch ein Bedürfnis entsteht, Partnerschaftsgesellschaften in eine andere Rechtsform umwandeln zu können. Erhöhter Kapitalbedarf großemäßig wachsender Freiberufler-Gesellschaften und überregionale und interprofessionelle Zusammenarbeit können es für Partnerschaftsgesellschaften sinnvoll werden lassen, in die Rechtsform etwa der Aktiengesellschaft (AG) oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu wechseln. Ebenso kann sich ein Interesse ergeben, ein bisher in einer anderen Rechtsform geführtes Unternehmen in einer Partnerschaftsgesellschaft zu überführen. Gründe der Besteuerung und der Rechnungslegung etwa können Anlaß geben für die Umwandlung einer GmbH in eine Partnerschaftsgesellschaft. Auch für die Teilnahme von Partnerschaftsgesellschaften an sonstigen Umstrukturierungen ist ein Bedarf vorstellbar. Die Zusammenarbeit zwischen den Professionen und die Erfordernisse überörtlicher Kooperation können den Zusammenschluß von Partnerschaftsgesellschaften miteinander oder mit Rechtsträgern anderer Rechtsform zweckmäßig machen. Auch kann sich das Bedürfnis ergeben, an Spaltungen teilzuhaben. Bereits in der Begründung zum Partnerschaftsgesellschaftsgesetz ist darauf hingewiesen worden, daß die „Aufspaltung“ in eine Kapitalgesellschaft (als Besitzgesellschaft) und eine Partnerschaftsgesellschaft (als Berufsausübungsgesellschaft) eine denkbare Gestaltungsalternative sei (Drucksache 12/6152, S. 8).

Das am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428) enthält bisher keine Regelungen für die Umwandlung unter Beteiligung von Partnerschaftsgesellschaften. Dafür gibt es verschiedene Gründe. Das Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften ist in der 12. Legislaturperiode recht kurzfristig ausgearbeitet und vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden. Seinerzeit war das Gesetzgebungsverfahren zum neuen Umwandlungsrecht bereits weit vorangeschritten. Dieses wegen der Mit-

bestimmungsproblematik bekanntlich bis zuletzt vom Scheitern bedrohte Vorhaben sollte durch umfangreiche Ergänzungen nicht unnötig verzögert werden. Ohnehin erschien es ratsam, vor einer solchen Änderung zunächst die Resonanz der Praxis auf die neue Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft abzuwarten.

Gravierende Nachteile haben sich aus der bisherigen Rechtslage nicht ergeben. Im Schrifttum wurde schon frühzeitig auf Möglichkeiten hingewiesen, durch bestimmte Umwegkonstruktionen auch bei Partnerschaftsgesellschaften das Ergebnis einer Umwandlung zu erreichen.

Gleichwohl wird nunmehr vorgeschlagen, Partnerschaftsgesellschaften die Möglichkeit der Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz zu eröffnen. Die Freiheit zur Unternehmensgründung ergänzend wird damit die Partnerschaftsgesellschaft in die auch den sonstigen Rechtsträgern eröffneten Möglichkeiten einbezogen, ihre Organisationsform zu ändern oder sich umzustrukturieren.

Als „Schwesterfigur“ zu den Personenhandelsgesellschaften sollen Partnerschaftsgesellschaften grundsätzlich dieselben Umwandlungsmöglichkeiten erhalten wie jene. Eine sehr wesentliche Einschränkung ergibt sich allerdings daraus, daß die Partnerschaftsgesellschaft nach ihren gesetzlich umschriebenen Voraussetzungen (§ 1 PartGG) nur natürlichen Personen offensteht, die sich zur Ausübung eines freien Berufs zusammengeschlossen haben. Dieses Erfordernis ist auch bei Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft im Wege einer Umwandlung und bei Umstrukturierungen unter Beteiligung von Partnerschaftsgesellschaften zu beachten (vgl. § 45 a UmwG-E, § 228 Abs. 3 UmwG-E). Dabei versteht es sich von selbst, daß das Umwandlungsgesetz als allgemeine unternehmensrechtliche Regelung nur den gesellschaftsrechtlichen Rahmen für solche Umwandlungsvorgänge generell anbietet, daß also das spezielle Berufsrecht der einzelnen betroffenen Berufe Einschränkungen vorsehen kann – etwa hinsichtlich der Frage der für die berufliche Zusammenarbeit zulässigen Rechtsformen. Dies bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Nachfolgend sind die Möglichkeiten für Partnerschaftsgesellschaften, an Umwandlungsvorgängen beteiligt zu sein, zusammengestellt (siehe Tabellen auf Seite 9).

2. Sonstige Änderungen des Umwandlungsgesetzes

Neben den für die Aufnahme der Partnerschaftsgesellschaft in die Reihe der umwandlungsfähigen Rechtsträger notwendigen Regelungen enthält der Entwurf einige weitere Änderungen anderer Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes, die überwiegend klarstellenden Charakter haben. Betroffen sind

Verschmelzung und Spaltung**a) Partnerschaft übertragender Rechtsträger**

	Anwendbare Vorschriften	
	Verschmelzung (§§ 2–38)	Spaltung (§§ 123–137)
auf PersonenhandelsG	§§ 39–45, §§ 45 a–e (neu)	§§ 125, 135
auf PartnerschaftsG	§§ 45 a–e (neu)	§§ 125, 135
auf GmbH	§§ 45 a–e (neu), §§ 46–59	§§ 125, 135, 138–140
auf AG/KGaA	§§ 45 a–e (neu), §§ 60–78	§§ 125, 135, 141–146
auf e. G.	§§ 45 a–e (neu), §§ 79–98	§§ 125, 135, 147 f.
auf e. V./wirtsch. Verein	nein (§ 3 Abs. 2, § 99)	nein (§ 149 Abs. 2)
auf gen. Prüfungsverband	nein (§ 105)	nein (§ 150)
auf VVaG	nein (§ 109)	nein (§ 151)
auf natürliche Person	nein (§ 3 Abs. 2)	nein (§ 3 Abs. 2)

b) Partnerschaft übernehmender oder neuer Rechtsträger¹⁾

	Anwendbare Vorschriften	
	Verschmelzung (§§ 2–38)	Spaltung (§§ 123–137)
von PersonenhandelsG	§§ 39–45, §§ 45 a–e (neu)	§§ 125, 135
von PartnerschaftsG	§§ 45 a–e (neu)	§§ 125, 135
von GmbH	§§ 45 a–e (neu), §§ 46–59	§§ 125, 135, 138–140
von AG/KGaA	§§ 45 a–e (neu), §§ 60–78	§§ 125, 135, 141–146
von e. G.	§§ 45 a–e (neu), §§ 79–98	§§ 125, 135, 147 f.
von e. V./wirtsch. Verein	§§ 45 a–e (neu), § 99–104 a	§§ 125, 135
von gen. Prüfungsverband	nein (§ 105)	nein (§ 150)
von VVaG	nein (§ 109)	nein (§ 151)
von natürlicher Person	nein (§ 3 Abs. 2)	nein (vgl. § 152)

¹⁾ Alle Anteilsinhaber der übertragenden Rechtsträger müssen natürliche Personen und Freiberufler sein. Ausnahme möglich bei nicht verhältnismäßiger Spaltung. Eine Ausgliederung auf eine Partnerschaftsgesellschaft ist nicht möglich.

Formwechsel**a) Partnerschaft formwechselnder Rechtsträger**

	Anwendbare Vorschriften (§§ 190–213)
in GbR	nein (§ 190 Abs. 2, § 225 a [neu])
in PersonenhandelsG	nein (§ 190 Abs. 2, § 225 a [neu])
in GmbH	§ 225 a–c (neu)
in AG/KGaA	§ 225 a–c (neu)
in e. G.	§ 225 a–c (neu)
in e. V./wirtsch. Verein	nein (§ 225 a [neu])
in VVaG	nein (§ 225 a [neu])
in Körperschaft/ Anstalt öR	nein (§ 225 a [neu])

b) Partnerschaft Rechtsträger neuer Rechtsform²⁾

	Anwendbare Vorschriften (§§ 190–213)
aus GbR	nein (§ 190 Abs. 2, § 191 Abs. 1)
aus PersonenhandelsG	nein (§ 190 Abs. 2, § 214 Abs. 1)
aus GmbH	§§ 226, 228–237
aus AG/KGaA	§§ 226 f., 228–237
aus e. G.	nein (§ 258 Abs. 1)
aus e. V./wirtsch. Verein	nein (§ 272 Abs. 1)
aus VVaG	nein (§ 291 Abs. 1)
aus Körperschaft/ Anstalt öR	nein (§ 301 Abs. 1)

²⁾ Alle Anteilsinhaber des formwechselnden Rechtsträgers müssen Freiberufler sein.

die Minderheitenschutzvorschriften der §§ 29, 33 und 211 UmwG. Ferner soll die Regelung über die Mehrheitsumwandlung von Personenhandelsgesellschaften in den §§ 43 und 217 UmwG an die Rechtslage bei den anderen Rechtsformen angepaßt werden. Weitere Änderungen, die ebenfalls nicht durch die Berücksichtigung der Partnerschaftsgesellschaft im Umwandlungsgesetz veranlaßt sind, werden für die §§ 46, 80, 99, 104, 126, 131, 270, 282, 290 und 300 UmwG vorgeschlagen (vgl. auch dazu die jeweilige Einzelbegründung).

3. Der Entwurf ist einer Vorprüfung nach § 22a GGO II unterzogen und ferner rechtsförmlich geprüft worden.

Durch das Gesetz werden die Haushalte des Bundes und der Gemeinden nicht mit Kosten belastet. Ob durch die erweiterten Umwandlungsmöglichkeiten bei den Registern in nennenswertem Umfang zusätzlicher Personal- und Sachaufwand entstehen wird, ist fraglich. Sollte dies der Fall sein, so wird er jedenfalls weitgehend durch Gebühreneinnahmen ausgeglichen, so daß eine Belastung der Haushalte der Länder ebenfalls nicht zu erwarten ist.

Für Unternehmen und freiberuflich Tätige, die von den neuen Regelungen Gebrauch machen, entstehen jeweils Kosten für die notarielle Beurkundung der Umwandlungsverträge, von Zustimmungs- und Verzichtserklärungen sowie für Anmeldungen zur Registereintragung. Die betroffenen Wirtschaftskreise haben zu den Kosten der Ausführung des Gesetzes keine spezifischen Aussagen gemacht. Danach kann davon ausgegangen werden, daß keine spürbaren ungünstigen Auswirkungen auf das Preisniveau zu erwarten sind.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Mit den Ergänzungen wird der Einführung neuer Unterabschnitte im Zweiten und Fünften Buch Rechnung getragen.

Zu Nummer 2 (§ 2 UmwG)

Mit der Änderung wird die Legaldefinition für den im Gesetz verwandten Begriff „Anteilsinhaber“ ergänzt. Neben Gesellschaftern, Aktionären, Genossen und Mitgliedern treten die „Partner“ als die Mitglieder der Partnerschaftsgesellschaft auf.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)

Die Ergänzung der Vorschrift reiht die Partnerschaftsgesellschaft in die Liste derjenigen Rechtsträger ein, die an einer Verschmelzung grundsätzlich umfassend teilhaben können (siehe bereits oben im Allgemeinen Teil unter Nr. 1 a. E.). Partnerschaftsgesellschaften können damit – ebenso wie Personenhandelsgesellschaften – sowohl als übertragender als auch als übernehmender oder neuer Rechtsträger an einem Verschmelzungsvorgang beteiligt sein. Einschränkungen der Verschmelzungsmöglichkeiten er-

geben sich aus den Besonderen Vorschriften des Zweiten Buches.

Über die Verweisung in § 125 UmwG gilt die geänderte Vorschrift auch für die Spaltung.

Zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)

Die Verpflichtung, im Verschmelzungsvertrag oder in dessen Entwurf besondere Vorteile anzugeben, die bestimmten (maßgeblich an der Verschmelzung beteiligten) Personen gewährt werden, soll bei Partnerschaftsgesellschaften alle Sondervorteile erfassen, die irgendeinem Partner eingeräumt werden. Eine Beschränkung der Verpflichtung auf die den „geschäftsführenden Gesellschaftern“ gewährten Vorteile, wie sie für Personenhandelsgesellschaften gilt, ist nicht angebracht. Bei einer Verschmelzung entfallen mit dem Erlöschen des übertragenden Rechtsträgers die bei diesem bestehenden Organfunktionen. Wird hierfür ein Ausgleich gezahlt, so soll dies im Verschmelzungsvertrag offengelegt werden. Da gemäß § 6 Abs. 2 PartGG im Hinblick auf die Erbringung (frei)beruflicher Leistungen kein Partner von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden kann, es also in einer Partnerschaftsgesellschaft ausschließlich Partner mit Organfunktion gibt, können grundsätzlich alle Partner in den Genuß solcher Sondervorteile kommen.

Zu Nummer 5 (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UmwG)

Da Partnerschaftsgesellschaften in einem besonderen Partnerschaftsregister eingetragen werden, muß die Legaldefinition für den im Gesetz verwandten Begriff „Register“ ergänzt werden.

Zu Nummer 6 (§ 18 UmwG)

Bei der Änderung der Überschrift handelt es sich um eine Anpassung als Folge der Anfügung eines neuen Absatzes 3.

Der neue Absatz 3 Satz 1 erklärt, ähnlich § 2 Abs. 2 PartGG, die für Verschmelzungen geltenden firmenrechtlichen Regelungen auf Verschmelzungen unter Beteiligung von Partnerschaftsgesellschaften für entsprechend anwendbar. Eine Partnerschaftsgesellschaft als übernehmender oder neuer Rechtsträger kann demnach den Namen einer übertragenden Partnerschaftsgesellschaft oder die Firma eines übertragenden Rechtsträgers anderer Rechtsform als Namen fortführen. Ebenso möglich ist es, daß der Name einer Partnerschaftsgesellschaft durch einen übernehmenden Rechtsträger anderer Rechtsform als Firma fortgeführt wird (Absatz 3 i. V. m. Absatz 1). Dabei besteht in allen Fällen der Namens- oder Firmenfortführung und ebenso bei der Namens- oder Firmenneubildung ein umfassender Einwilligungsvorbehalt zugunsten von natürlichen Personen, die nicht an dem übernehmenden Rechtsträger beteiligt werden (Absatz 3 i. V. m. Absatz 2).

Satz 2 stellt sicher, daß im Falle der Fortführung einer Firma als Name die tragenden Grundsätze des Namensrechts der Partnerschaftsgesellschaft gewahrt bleiben.

Die dem Wesen der freien Berufe entsprechende strikt personalistische Struktur der Partnerschaftsgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Satz 3 PartGG) macht es erforderlich, daß der Name einer Partnerschaftsgesellschaft auch im Falle einer Namensfortführung stets den Namen einer natürlichen Person enthalten muß. Unzulässig ist danach die Fortführung einer reinen Sach- oder Phantasiefirma als Name einer Partnerschaftsgesellschaft. Möglich bleibt es aber, eine aus einem Familiennamen und einem Firmenzusatz bestehende Mischfirma als Name fortzuführen. Ferner muß auch bei einer als Name fortgeführten Firma der Rechtsformzusatz der übernehmenden oder neuen Partnerschaftsgesellschaft der bisherigen Firma hinzugefügt werden. Das liegt im Interesse der Informationsfunktion des Partnerschaftsnamens. Schließlich muß der Name der übernehmenden Partnerschaftsgesellschaft alle in der Partnerschaftsgesellschaft ausgeübten freien Berufe enthalten. Das hat die hinreichende Aufklärung des Publikums über die tatsächliche Bandbreite der in der Partnerschaftsgesellschaft angebotenen freiberuflichen Dienstleistungen zum Ziel (Drucksache 12/6152, S. 11).

Satz 3 stellt zunächst klar, daß der Berufsrechtsvorbehalt (§ 1 Abs. 3 PartGG) auch Regelungen zur Namensfortführung durch eine Partnerschaftsgesellschaft umfaßt.

Die Inbezugnahme des § 11 PartGG gewährleistet ferner den dort in den Sätzen 2 und 3 geregelten Bezeichnungsschutz für Altgesellschaften mit Partnerzusatz aus der Zeit vor dem 1. Juli 1995 auch für den Fall, daß sie (nach einer Phase in der Rechtsform der Partnerschaft) später auf einen Rechtsträger anderer Rechtsform (z. B. auf eine GmbH) verschmolzen werden. Für nach dem 1. Juli 1995 gegründete Gesellschaften ist die Fortführung der Zusätze „Partnerschaft“ oder „und Partner“ bei einer Verschmelzung dagegen gemäß § 11 Satz 1 PartGG verwehrt.

Zu Nummer 7 (§ 26 Abs. 2 Satz 2 UmwG)

Es handelt sich um eine Anpassung der Vorschrift, deren Erforderlichkeit sich daraus ergibt, daß die Partnerschaftsgesellschaft in die Reihe der verschmelzungsfähigen Rechtsträger aufgenommen wird.

Zu Nummer 8 (§ 29 Abs. 1 Satz 2 UmwG)

Mit der Änderung wird die nach ihrem Wortlaut nur auf vertragliche Verfügungsbeschränkungen anwendbare Regelung erweitert. Künftig soll stets dann, wenn beim übernehmenden Rechtsträger der einzelne Anteilsinhaber nicht frei über seine Anteile verfügen kann, also insbesondere im Falle von (gesetzlichen) Verfügungsbeschränkungen bei übernehmenden Personengesellschaften, Anteilsinhabern des übertragenden Rechtsträgers, die der Verschmelzung widersprechen, ein Barabfindungsangebot zu unterbreiten sein. Hierdurch wird der Schutz von Minderheitsgesellschaftern gestärkt.

Bei Personengesellschaften ist die Mitgliedschaft nach der gesetzlichen Regelung nicht frei übertragbar (§ 717 BGB). Zulässige abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag können daher nicht verfügbarsbeschränkend, sondern nur so wirken, daß sie

die kraft Gesetzes bestehende Nichtübertragbarkeit aufheben. Für die Verschmelzung von Personengesellschaften derselben Rechtsform kommt der geltenden Gesetzesregelung, nach der ein Abfindungsangebot lediglich im Falle vertraglicher Verfügungsbeschränkungen zu unterbreiten ist, nach ihrem Wortlaut daher keine Bedeutung zu.

Da eine auf Gesetz beruhende Beschränkung die Verfügungsbefugnis des Anteilsinhabers in ebenso starkem Maße treffen kann wie eine entsprechende vertragliche Beschränkung, soll die Verpflichtung, ein Abfindungsangebot zu unterbreiten, auf alle Fälle ausgeweitet werden, in denen beim übernehmenden Rechtsträger Verfügungsbeschränkungen bestehen, unabhängig davon, ob diese auf Vertrag oder Gesetz beruhen. Wie nach der gegenwärtigen Rechtslage kommt es allein darauf an, ob beim Übernehmer Verfügungsbeschränkungen existieren. Ob gleiche oder ähnliche Beschränkungen beim übertragenden Rechtsträger bestehen, ist grundsätzlich ohne Belang. Denn infolge von Strukturverschiedenheiten der beteiligten Rechtsträger, insbesondere unterschiedlicher Mitgliederzahl und verschiedener Gesellschafterkreise, kann eine Verfügungsbeschränkung beim übernehmenden Rechtsträger auch dann nachteilig sein, wenn sie in gleicher Weise beim übertragenden Rechtsträger bestanden hat. Außerdem ergäben sich beträchtliche Anwendungsschwierigkeiten, wenn verschiedene Vinkulierungsregelungen beim übertragenden und beim übernehmenden Rechtsträger daraufhin beurteilt werden müßten, welche die strengeren Verfügungsbeschränkungen begründete.

Zu Nummer 9 (§ 33 UmwG)

In ihrer bisherigen Fassung wird die Vorschrift vom Schrifttum unterschiedlich ausgelegt. Daraus kann Unsicherheit über den Umfang des hier geregelten Veräußerungsrechts entstehen. Um dies zu vermeiden, soll die Vorschrift neu gefaßt werden.

Entsprechend der schon bisher überwiegend vertretenen Meinung soll klargestellt werden, daß bei dem übertragenden Rechtsträger bestehende Verfügungsbeschränkungen, unabhängig davon, ob sie auf Vertrag oder Gesetz beruhen (vgl. Begründung zu § 29 UmwG), einer freien Veräußerung des Anteils durch einen Anteilsinhaber, welcher der Verschmelzung widersprochen hat, nicht entgegenstehen, sobald bei diesem Rechtsträger der Verschmelzungsbeschluß mit der erforderlichen Mehrheit gefaßt worden ist. Wie schon bisher soll der betreffende Anteilsinhaber die Möglichkeit der Veräußerung auch noch zwei Monate nach Wirksamwerden der Verschmelzung haben. Deshalb soll er innerhalb dieser Frist auch von etwaigen Verfügungsbeschränkungen, die bei dem übernehmenden Rechtsträger bestehen und der Veräußerung seines nunmehr an diesem Rechtsträger bestehenden Anteils entgegenstehen, befreit sein.

Zu Nummer 10 (§ 37 UmwG)

Die Ergänzung der Vorschrift ist erforderlich, da die Partnerschaftsgesellschaft in die Reihe derjenigen

Gesellschaften aufgenommen wird, die als neuer Rechtsträger aus einer Verschmelzung hervorgehen können.

Zu Nummer 11 (Überschrift vor § 39 UmwG)

Die Änderung berücksichtigt die Aufteilung des Ersten Abschnitts in zwei Unterabschnitte, damit die Regelungen für die Partnerschaftsgesellschaften in einem gesonderten Unterabschnitt zusammengefaßt werden können (näher unten zu Nr. 13).

Zu Nummer 12 (§ 43 Abs. 2 Satz 2 UmwG)

Die Bestimmung über die gesellschaftsvertragliche Ausgestaltung des Mehrheitserfordernisses für den Verschmelzungsbeschluß wird im Schrifttum unterschiedlich ausgelegt. Zum Teil wird verlangt, daß die Mehrheitsklausel an die Stimmen aller vorhandenen Gesellschafter anknüpfen muß. Dies erscheint im Vergleich mit den Regelungen für andere Rechtsformen, die sämtlich auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen abstellen, als zu weitgehend. Auch für den Beschluß über die Auflösung einer Personenhandels-gesellschaft, die Parallelen zur Verschmelzung aufweist, ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen genügend. Für die im Gesetz vorgesehene Untergrenze des Mehrheitserfordernisses soll daher klarstellend festgelegt werden, daß der Gesellschaftsvertrag eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen als Mehrheitserfordernis vorsehen kann.

Zu Nummer 13 (Neuer Unterabschnitt nach § 45 UmwG)

Im Hinblick auf den Charakter der Partnerschaftsgesellschaft als „Schwesterfigur“ der offenen handels-gesellschaft (oHG) erscheint es systematisch angezeigt, die besonderen Vorschriften für die Verschmelzung unter Beteiligung von Partnerschaftsgesellschaften im Anschluß an die Regelungen für Personenhandels-gesellschaften in das Umwandlungsgesetz aufzunehmen.

Um grundlegende Verschiebungen des Gesetzesaufbaues und sich daraus ergebende Umnumerierungen im Interesse der Praxis zu vermeiden, soll der Erste Abschnitt – neu bezeichnet mit „Verschmelzung unter Beteiligung von Personengesellschaften“ – in zwei Unterabschnitte aufgeteilt werden. Der Erste Unterabschnitt umfaßt die bisher im Ersten Abschnitt enthaltenen Vorschriften für Verschmelzungen unter Beteiligung von Personenhandels-gesellschaften. In den Zweiten Unterabschnitt sollen mit den neuen §§ 45a bis 45e UmwG die Regelungen für Partnerschaftsgesellschaften aufgenommen werden.

Der Aufbau des Zweiten Unterabschnitts folgt in der Reihenfolge der Vorschriften weitgehend der sonstigen Systematik des Gesetzes und lehnt sich insbesondere an die §§ 39 bis 45 UmwG an. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit sind die Regelungen im wesentlichen ausformuliert. Die entsprechende Anwendung von Vorschriften wird lediglich angeordnet, soweit sie aus sich heraus verständlich erscheint.

Zu § 45a

Die Vorschrift schränkt die allgemeine Regelung über die Verschmelzungsfähigkeit von Rechtsträgern in § 3 UmwG ein. Gemäß § 1 Abs. 1 und 2 PartGG ist die Partnerschaftsgesellschaft ein Zusammenschluß zur Ausübung freier Berufe. Eine Verschmelzung auf eine Partnerschaftsgesellschaft kann daher nur erfolgen, wenn alle Anteilsinhaber übertragender Rechtsträger natürliche Personen sind, die einen solchen Beruf ausüben. Durch die Verweisung auf § 1 Abs. 3 PartGG soll darüber hinaus klargestellt werden, daß Einschränkungen des Berufsrechts, insbesondere solche betreffend die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Berufe, auch bei Verschmelzungen beachtet werden müssen.

Zu § 45b

Absatz 1 der Vorschrift verpflichtet bei Verschmelzungen auf Partnerschaftsgesellschaften zu ergänzenden Angaben im Verschmelzungsvertrag.

Alle Anteilsinhaber übertragender Rechtsträger müssen in diesen Fällen Freiberufler sein (vgl. § 45a UmwG-E). Um sicherzustellen, daß diese Voraussetzung im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung eindeutig erfüllt ist, müssen in dem Verschmelzungsvertrag diejenigen Angaben zu den künftigen Partnern gemacht werden, die § 3 Abs. 2 Nr. 2 PartGG für den Partnerschaftsvertrag vorschreibt. Für die Verschmelzung durch Neugründung ergibt sich dies bereits aus § 37 UmwG.

Wegen der Besonderheiten der Partnerschaftsgesellschaft, die eine Mitgliedschaft von Nichtfreiberuflern nicht gestattet, kann die allgemeine Regelung über die Bezeichnung unbekannter Aktionäre (§ 35 UmwG) keine Anwendung finden (Absatz 2). Das gilt sowohl für die Verschmelzung durch Aufnahme als auch durch Neugründung.

Zu § 45c

Der Verschmelzungsbericht nach § 8 UmwG dient der Unterrichtung derjenigen Anteilsinhaber, denen es nicht möglich ist, an der Geschäftsführung teilzunehmen und sich damit selbst über alle Vorgänge, insbesondere auch über den Wert der verschmelzungsbereiten Rechtsträger, zu informieren. Bei einer Partnerschaftsgesellschaft sind nur diejenigen Partner unterrichtungsbedürftig, die gemäß § 6 Abs. 2 PartGG „von der Führung der sonstigen Geschäfte“ ausgeschlossen sind. Satz 1 schränkt für Partnerschaftsgesellschaften die Verpflichtung zur Erstellung eines Verschmelzungsberichts daher auf die Fälle ein, in denen es solche von der Geschäftsführung ausgeschlossene Partner gibt. Nach Satz 2 sind die von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Partner entsprechend § 42 UmwG zu unterrichten. Ihnen ist daher durch Zusendung von Verschmelzungsvertrag und -bericht die Möglichkeit zu geben, sich über die Einzelheiten einer geplanten Verschmelzung umfassend zu informieren.

Zu § 45 d

Wie bei allen grundlegenden Beschlüssen im Personengesellschaftsrecht soll auch für den Verschmelzungsbeschluß grundsätzlich Einstimmigkeit vorgesehen werden (Absatz 1). Nach Absatz 2 kann die gesetzliche Regel im Partnerschaftsvertrag abbedungen werden, jedoch nur bis zu der in Satz 2 genannten Grenze, die derjenigen bei den anderen Rechtsformen verschmelzungsfähiger Rechtsträger entspricht (vgl. Begründung zur Änderung des § 43 UmwG). Anders als bei Personenhandelsgesellschaften kann ein Schutz widersprechender Minderheitsgesellschafter allerdings nicht wie nach § 43 UmwG durch Gewährung einer Kommanditistenstellung erfolgen. Da es bei der Partnerschaftsgesellschaft etwas Vergleichbares nicht gibt, wird der Minderheitenschutz hier durch die allgemeinen Vorschriften, insbesondere das Austrittsrecht gemäß § 29 UmwG und das Veräußerungsrecht nach § 33 UmwG, gewährleistet.

Zu § 45 e

Einige der für die Verschmelzung von Personenhandelsgesellschaften geltenden Vorschriften können auf Verschmelzungen unter Beteiligung von Partnerschaftsgesellschaften entsprechend angewendet werden.

Dies gilt zunächst für § 39 UmwG. Diese Bestimmung regelt, unter welchen Voraussetzungen eine aufgelöste Gesellschaft als übertragender Rechtsträger an einer Verschmelzung beteiligt sein kann. Die in Bezug genommene Regelung des § 145 HGB ist gemäß § 10 Abs. 1 PartGG auch auf die Partnerschaftsgesellschaft entsprechend anwendbar. Eine aufgelöste Partnerschaftsgesellschaft soll sich daher ebenso wie eine aufgelöste Personenhandelsgesellschaft an einer Verschmelzung nur beteiligen können, wenn als Art der Auseinandersetzung Abwicklung oder Verschmelzung vereinbart worden ist.

Wenn bei einer Partnerschaftsgesellschaft der Verschmelzungsbeschluß mit Mehrheit gefaßt werden kann (§ 45 d Abs. 2 des Entwurfs), soll in entsprechender Anwendung des § 44 UmwG ein Partner verlangen können, daß der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf durch sachverständige Prüfer geprüft wird.

Die zeitliche Begrenzung der Haftung von Partnern einer übertragenden Partnerschaftsgesellschaft soll durch entsprechende Anwendung des § 45 UmwG geregelt werden. Dies steht in Einklang mit der Verweisung auf die §§ 159 und 160 HGB in § 10 Abs. 2 PartGG.

Zu Nummer 14 (§ 46 Abs. 3 UmwG)

Ziel der Änderung ist eine Klarstellung. Der Begriff „Gesellschafter“ ist ungenau, da die „Anteilsinhaber eines übertragenden Rechtsträgers“ nach der Legaldefinition in § 2 UmwG auch Personen sein können, die nicht Gesellschafter sind.

Zu Nummer 15 (§ 51 Abs. 1 Satz 2 UmwG)

Die Ergänzung der Vorschrift ist notwendig, da nunmehr auch eine Partnerschaftsgesellschaft übertra-

gender Rechtsträger bei einer Verschmelzung sein kann.

Zu Nummer 16 (§ 52 Abs. 1 UmwG)

Auf die Begründung zur Änderung des § 51 UmwG wird verwiesen.

Zu Nummer 17 (§ 57 UmwG)

Auf die Begründung zur Änderung des § 51 UmwG wird verwiesen.

Zu Nummer 18 (§ 69 Abs. 1 Satz 1 UmwG)

Auf die Begründung zur Änderung des § 51 UmwG wird verwiesen.

Zu Nummer 19 (§ 74 Satz 1 UmwG)

Auf die Begründung zur Änderung des § 51 UmwG wird verwiesen.

Zu Nummer 20 (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz UmwG)

Die Zahl der den Genossen einer übertragenden Genossenschaft zu gewährenden Geschäftsanteile der übernehmenden Genossenschaft kann im Verschmelzungsvertrag abweichend von der gesetzlichen Regel, nach der der Berechnung die bei den beteiligten Genossenschaften gebildeten Geschäftsguthaben zugrunde zu legen sind, festgelegt werden. Das ermöglicht es, den unterschiedlichen „inneren“ Wert der Geschäftsguthaben bei den verschiedenen an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften auszugleichen, der sich insbesondere aus unterschiedlichen offenen Rücklagen und stillen Reserven sowie nicht bilanzierungsfähigen Werten (good will) der beteiligten Rechtsträger ergeben kann. Die Regelung ist erforderlich, um ein angemessenes Umtauschverhältnis festlegen zu können.

Nach dem geltenden § 80 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz UmwG ist eine vom Gesetz abweichende vertragliche Vereinbarung nur zulässig, wenn die Berechnung der Zahl der zu gewährenden Geschäftsanteile „zugunsten“ der Genossen einer übertragenden Genossenschaft erfolgt. Wann dies der Fall ist, erscheint unsicher. Sieht etwa die Satzung einer übernehmenden Genossenschaft eine Pflichtbeteiligung vor, bei der die Geschäftsanteile nur zu einem bestimmten Prozentsatz eingezahlt zu werden brauchen, kann es für die Festlegung eines angemessenen Umtauschverhältnisses zweckmäßig sein, eine Beteiligung mit so vielen Anteilen zu vereinbaren, wie durch Anrechnung des Geschäftsguthabens bei der übertragenden Genossenschaft als zu einem bestimmten Prozentsatz eingezahlt anzusehen sind. Es ist aber nicht sicher, ob dies eine zulässige Berechnung „zugunsten“ der Berechtigten wäre, da sie mit zusätzlichen Einzahlungspflichten verbunden wäre. Neben der Unklarheit der bisherigen Regelung erscheint die Eingrenzung der Berechnungsmöglichkeiten generell fragwürdig. Die Gegebenheiten bei den beteiligten Genossenschaften können es zum Beispiel auch als zweckmäßig erscheinen lassen, für die Berechnung der zu gewährenden Geschäfts-

anteile von dem maßgeblichen Geschäftsguthaben Abschlüsse vorzunehmen. Es wird daher vorgeschlagen, die gesetzliche Eingrenzung der Berechnungsmöglichkeiten aufzuheben. Das stärkt die Autonomie der Vertragsparteien, ohne den Schutz berechtigter Interessen zu beeinträchtigen, denn der Maßstab des „angemessenen“ Umtauschverhältnisses bleibt unverändert.

Zu Nummer 21 (§ 99 Abs. 2 UmwG)

Die bisherige Regelung über die eingetragenen Vereinen eröffneten Verschmelzungsmöglichkeiten ist mißverständlich. Mit der geltenden Gesetzesformulierung sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß eingetragene Vereine im Verschmelzungsweg Rechtsträger anderer Rechtsform nicht aufnehmen und durch die Verschmelzung von Rechtsträgern anderer Rechtsform nicht gegründet werden können. Die Aufnahme eines eingetragenen Vereins durch einen Rechtsträger anderer Rechtsform oder die Neugründung eines solchen Rechtsträgers durch die Verschmelzung von Idealvereinen sollte hingegen zulässig sein (vgl. Drucksache 12/6699, S. 111). Die vorgeschlagene Änderung stellt das Gewollte klar.

Zu Nummer 22 (§ 104 Abs. 1 Satz 1 UmwG)

Die Änderung dient der Klarstellung. Nach dem geltenden Wortlaut könnten von der Vorschrift auch Idealvereine erfaßt werden, da diese grundsätzlich nur im Vereinsregister und allenfalls ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 33 HGB auch im Handelsregister eingetragen werden. Die Norm soll aber eine Regelung nur für den Fall treffen, daß ein übertragender Verein überhaupt in keinem Register eingetragen ist. Das kann nur bei wirtschaftlichen Vereinen der Fall sein. Für Idealvereine gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 16, 17 und 19 UmwG.

Zu Nummer 23 (§ 126 Abs. 1 UmwG)

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zur Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung im Hinblick auf die sogenannte nicht verhältnismäßige Spaltung.

Nach § 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG muß der Spaltungs- und Übernahmevertrag bei Aufspaltung und Abspaltung Angaben über die Aufteilung der Anteile oder Mitgliedschaften jedes der übernehmenden Rechtsträger auf die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers sowie den Maßstab für die Aufteilung enthalten. Bei strenger Betrachtung des Wortlauts paßt die Regelung nur für den Fall der Aufspaltung, bei der der übertragende Rechtsträger erlischt. Die den beteiligten Rechtsträgern gewährte Freiheit der vertraglichen Gestaltung bei der Aufteilung der Anteile soll aber nicht auf die Aufspaltung beschränkt sein (vgl. die Begründung zu der Vorschrift, Drucksache 12/6699, S. 118). Die nicht verhältnismäßige Spaltung, die gerade für die Trennung von Gesell-

schafterstämmen besondere Bedeutung hat, ist nach § 128 UmwG ausdrücklich auch in der Form der Abspaltung zugelassen. Danach ist es auch zulässig, daß bei einer Abspaltung zur Trennung von Gesellschafterstämmen die Anteile an der abgespaltenen Gesellschaft vollständig einer Gesellschaftergruppe, die Anteile an der Gesellschaft, von der Vermögensanteile abgespalten worden sind und die als Rumpfunternehmen bestehenbleibt, aber einer anderen Gesellschaftergruppe zugewiesen werden. Dies soll durch die vorgeschlagene Änderung klargestellt werden.

Zu Nummer 24 (§ 130 UmwG)

Für die Bekanntmachung gilt über die Verweisung in § 125 UmwG die Regelung für die Verschmelzung in § 19 Abs. 3 UmwG. Der Hinweis in der Überschrift zu § 130 UmwG ist daher irreführend und soll gestrichen werden.

Da bei einer Spaltung übertragender Rechtsträger auch eingetragene Vereine und Genossenschaften sein können, ist das Wort „Handelsregisterauszug“ in Absatz 2 zu eng und soll durch das Wort „Registerauszug“ ersetzt werden. Für den Fall der Partnerschaftsgesellschaft ist damit auch das Partnerschaftsregister erfaßt.

Zu der weiteren Änderung wird auf die Begründung zur Änderung des § 51 UmwG verwiesen.

Zu Nummer 25 (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 erster Halbsatz UmwG)

Auf die Begründung zur Änderung des § 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG wird verwiesen.

Zu Nummer 26 (§ 137 Abs. 3 Satz 2 UmwG)

Auf die Begründung zu den Änderungen des § 130 Abs. 2 UmwG wird verwiesen.

Zu Nummer 27 (§ 191 UmwG)

Die Ergänzung der Vorschrift reiht die Partnerschaftsgesellschaft in die Liste derjenigen Rechtsträger ein, die an einem Formwechsel grundsätzlich umfassend teilnehmen können (siehe bereits oben im Allgemeinen Teil unter Nr. 1 a. E.). Partnerschaftsgesellschaften können damit – ebenso wie Personenhandelsgesellschaften – sowohl als formwechselnder als auch als Rechtsträger neuer Rechtsform an einem Formwechsel beteiligt sein. Einschränkungen ergeben sich wie für die übrigen Rechtsformen aus den Besonderen Vorschriften des Fünften Buches. Da Partner nur natürliche Personen sein können, die Angehörige eines freien Berufs sind (§ 1 Abs. 1, 2 PartGG), müssen beim Formwechsel in eine Partnerschaftsgesellschaft sämtliche Anteilsinhaber des formwechselnden Rechtsträgers Freiberufler sein (§ 228 Abs. 3 UmwG-E).

Zu Nummer 28 (§ 200 UmwG)

Die Ergänzung der Überschrift berücksichtigt inhaltlich den neuen Absatz 4.

Nach dieser neuen Regelung gelten die in den Absätzen 1 und 3 enthaltenen allgemeinen firmenrechtlichen Grundsätze beim Formwechsel unter Beteiligung einer Partnerschaftsgesellschaft für die Beibehaltung eines Namens als Firma, für die Beibehaltung einer Firma als Namen und für eine Neubildung des Namens oder der Firma entsprechend (Satz 1). Die vorgeschlagenen Sätze 2 und 3, die der parallelen Regelung bei der Verschmelzung entsprechen (§ 18 Abs. 3 UmwG-E), gewährleisten, daß die für die Partnerschaftsgesellschaft geltenden namensrechtlichen Regelungen auch beim Formwechsel Anwendung finden (vgl. Begründung zur Änderung des § 18 UmwG).

Zu Nummer 29 (§ 211 UmwG)

Die Vorschrift soll an die Neufassung der Parallelbestimmung für die Verschmelzung in § 33 UmwG angepaßt werden. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 30 (Überschrift vor § 214 UmwG)

Die Ergänzung berücksichtigt die Aufteilung des Ersten Abschnitts in zwei Unterabschnitte, damit die Regelungen für Partnerschaftsgesellschaften in einem gesonderten Unterabschnitt zusammengefaßt werden können.

Zu Nummer 31 (§ 217 Abs. 1 Satz 3 UmwG)

Auch hier soll, wie in § 43 UmwG für den Verschmelzungsbeschluß, eine Klarstellung erfolgen: Für den Beschluß über den Formwechsel bei einer Personenhandelsgesellschaft kann im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden, daß eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ausreichend ist (vgl. Begründung zur Änderung des § 43 UmwG).

Zu Nummer 32 (Neuer Unterabschnitt nach § 225 UmwG)

Im Hinblick auf den Charakter der Partnerschaftsgesellschaft als „Schwesterfigur“ der oHG erscheint es systematisch angezeigt, wie bei der Verschmelzung (vgl. §§ 45aff. UmwG-E) auch die besonderen Vorschriften für den Formwechsel von Partnerschaftsgesellschaften im Anschluß an die Regelungen für Personenhandelsgesellschaften in das Umwandlungsgesetz aufzunehmen. Auch hier soll der Erste Abschnitt in zwei Unterabschnitte aufgeteilt werden. Der neue Erste Unterabschnitt umfaßt die bisher im Ersten Abschnitt enthaltenen Vorschriften für den Formwechsel von Personenhandelsgesellschaften. In den Zweiten Unterabschnitt sollen mit den neuen §§ 225a bis 225c UmwG diejenigen besonderen Bestimmungen aufgenommen werden, die beim Formwechsel von Partnerschaftsgesellschaften gelten.

Zu § 225a

Die allgemein durch § 191 UmwG für die Partnerschaftsgesellschaft eröffneten Möglichkeiten, in eine andere Rechtsform zu wechseln, sollen dahin gehend eingeschränkt werden, daß als neue Rechtsform für

eine bestehende Partnerschaftsgesellschaft in dem Umwandlungsbeschluß nur die Rechtsform einer GmbH, einer AG, einer KGaA oder einer e. G. bestimmt werden kann. Ein weitergehendes Bedürfnis ist nicht erkennbar. Die vorgeschlagene Regelung entspricht derjenigen für den Formwechsel von Personenhandelsgesellschaften in § 214 Abs. 1 UmwG.

Zu § 225b

Die Regelung entspricht der Vorschrift des § 45c UmwG-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 225c

Hinsichtlich der für Personenhandelsgesellschaften geltenden Vorschriften der § 214 Abs. 2, §§ 217 bis 225 UmwG ergeben sich aus dem Recht der Partnerschaftsgesellschaft keine Besonderheiten. Diese Bestimmungen können deshalb ohne besondere Maßgaben beim Formwechsel von Partnerschaftsgesellschaften entsprechend angewendet werden.

Zu Nummer 33 (§ 226 UmwG)

In Konkretisierung des § 191 UmwG soll die Vorschrift dahin gehend ergänzt werden, daß künftig auch die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Partnerschaftsgesellschaft beschlossen werden kann (siehe auch Begründung zur Änderung des § 191 UmwG).

Zu Nummer 34 (§ 228 UmwG)

Die Änderung der Überschrift trägt der Regelung in dem neuen Absatz 3 Rechnung.

Absatz 3 enthält eine Parallelregelung zu § 45a UmwG-E. Voraussetzung für den Formwechsel in eine Partnerschaftsgesellschaft ist, daß alle Anteilseigner zum Zeitpunkt seines Wirksamwerdens natürliche Personen sind, die einen freien Beruf ausüben. Wie bei der Verschmelzung sind berufsrechtliche Beschränkungen auch hier zu beachten.

Zu Nummer 35 (§ 233 Abs. 1 UmwG)

Die vorgeschlagene Ergänzung trägt der neuen Möglichkeit des Formwechsels in eine Partnerschaftsgesellschaft Rechnung.

Zu Nummer 36 (§ 234 UmwG)

Gemäß § 197 UmwG sind beim Formwechsel grundsätzlich die für die neue Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften anzuwenden. Für den Rechtsträger in der neuen Rechtsform müssen die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Beim Formwechsel in eine Partnerschaftsgesellschaft bedeutet dies, daß im Umwandlungsbeschluß die vertragliche Basis für den partnerschaftlichen Zusammenschluß festgelegt werden muß. Da der Partnerschaftsvertrag formbedürftig ist (§ 3 Abs. 1 PartGG), soll er entsprechend den Regelungen für andere formbedürftige Grün-

dungsverträge (vgl. §§ 218, 243, 253, 263, 276, 285, 294 UmwG) in den Umwandlungsbeschlüssen aufzunehmen sein. Die allgemeine Regelung über die Bezeichnung unbekannter Aktionäre (§ 213 UmwG i. V. m. § 35 UmwG) kann keine Anwendung finden (vgl. Begründung zu § 45 b UmwG-E).

Zu Nummer 37 (§ 270 UmwG)

Für den Anspruch auf Barabfindung und dessen Prüfung verweist beim Formwechsel § 208 UmwG auf § 30 UmwG. Bei wörtlicher Auslegung bedeutet dies, daß auch beim Formwechsel einer eingetragenen Genossenschaft die Angemessenheit der Abfindung gemäß § 30 Abs. 2 UmwG durch Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist. Das steht nicht im Einklang mit der sonstigen Regelung, wonach bei eingetragenen Genossenschaften an die Stelle der Prüfung durch Wirtschaftsprüfer das Gutachten des Prüfungsverbandes tritt (§§ 81, 259 UmwG). Durch die vorgeschlagene Änderung soll dies auch für die Prüfung der Barabfindung beim Formwechsel von Genossenschaften gelten (Absatz 2 Satz 1).

Die Anwendung der Regelungen über Bestellung und Aufgaben der Prüfer (§§ 10 bis 12 UmwG) ist dann entbehrlich. Ferner soll, wie nach den §§ 81, 259 UmwG, auch hier keine Möglichkeit eröffnet werden, auf die Prüfung zu verzichten, da die Begutachtung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband nicht nur im Interesse der Genossen, sondern auch im Interesse der Gläubiger der Genossenschaft erfolgt. Durch Satz 2 sollen daher die über die Verweisung in § 208 UmwG an sich geltenden allgemeinen Vorschriften hier von der Anwendung ausgenommen werden.

Zu den Nummern 38 bis 40 (§ 282 Abs. 1, §§ 290, 300 UmwG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Änderung des § 270 UmwG.

Zu Nummer 41 (§ 307 Abs. 3 Satz 1 UmwG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, deren Erforderlichkeit sich daraus ergibt, daß die Partnerschaftsgesellschaft in die Reihe der umwandlungsfähigen Rechtsträger aufgenommen wird.

Zu Nummer 42 (§ 313 Abs. 1)

Die Strafvorschrift sanktioniert bei einer Umwandlung erfolgende unrichtige Darstellungen durch Personen, die für einen an der Umwandlung beteiligten Rechtsträger handeln. Die vorgeschlagene Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Partnerschaftsgesellschaft in die Reihe der umwandlungsfähigen Rechtsträger eingestellt wird. Auch Partner sollen demnach in den Täterkreis einbezogen werden. Wie bei den Gesellschaftern einer Personengesellschaft soll dies aber nur gelten, wenn ein Mitglied der Partnerschaftsgesellschaft die unrichtige Darstellung „als vertretungsberechtigter Partner“ abgibt. Gemäß § 6 Abs. 2 PartGG von der Führung der sonstigen Geschäfte ausgeschlossene Partner kommen daher als Täter nicht in Betracht. Da solchermaßen von der Geschäftsführung ausgeschlos-

sene Partner nicht befugt sind, Maßnahmen der Geschäftsführung vorzunehmen, die eine Umwandlung betreffen, können sie die in der Vorschrift sanktionierte Pflicht zur zutreffenden Berichterstattung nicht „als“ vertretungsberechtigte Partner verletzen.

Zu Nummer 43 (§ 315 UmwG)

Auch in den von der Strafvorschrift über die Verletzung der Geheimhaltungspflicht erfaßten Täterkreis sollen die vertretungsberechtigten (siehe Begründung zur Änderung des § 313 UmwG) Partner der Partnerschaftsgesellschaft aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für die Ergänzung des Absatzes 3, der die Strafantragsbefugnis regelt.

Zu Nummer 44 (§ 316 Abs. 1 Satz 1 UmwG)

Die Möglichkeit, diejenigen natürlichen Personen, welche die an der Umwandlung beteiligten Rechtsträger vertreten, zur Erfüllung der in der Vorschrift im einzelnen aufgeführten Pflichten durch die Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten, soll auf vertretungsberechtigte (siehe Begründung zur Änderung des § 313 UmwG) Partner einer Partnerschaftsgesellschaft ausgedehnt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Partnerschaftsregisterverordnung)

Die durch Artikel 1 künftig ermöglichte Beteiligung der Partnerschaftsgesellschaft an Umwandlungsvorgängen macht geringfügige Änderungen der für diese Rechtsform geltenden besonderen registerrechtlichen Bestimmungen notwendig.

Durch die Ergänzung in § 3 Abs. 4 PRV wird geregelt, daß die in den Absätzen 1 bis 3 dieser Vorschrift enthaltenen spezifischen Anmeldemodalitäten bei der Beteiligung einer Partnerschaftsgesellschaft als übernehmender oder neuer Rechtsträger im Fall einer Verschmelzung oder Spaltung sowie als Rechtsträger neuer Rechtsform im Fall eines Formwechsels zu beachten sind.

Die Neufassung des § 5 Abs. 4 Nr. 5 PRV sieht entsprechend der Parallelvorschrift des § 40 Nr. 5 Abs. 5 Buchstabe e HRV vor, daß als der Eintragung unterliegende sonstige Rechtsverhältnisse auch Umwandlungen zu vermerken sind.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung)

Durch Artikel 43 EGIInsO sind verschiedene Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 (BGBl. I S. 2081) mit Wirkung vom 1. Januar 1999 geändert worden. Da dieses Gesetz durch § 320 UmwG zum 1. Januar 1995 aufgehoben worden ist und die Änderungsbefehle damit gegenstandslos geworden sind, soll zum Zweck der Rechtsbereinigung Artikel 43 EGIInsO aufgehoben werden.

**Zu Artikel 4 (Rückkehr zum einheitlichen
Verordnungsrang)**

Es handelt sich um die übliche „Entsteinerungsklausel“, die es erlaubt, die durch Artikel 2 dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen der Partnerschaftsregisterverordnung, die insoweit Gesetzeskraft erlangen, künftig wieder im Verordnungswege zu ändern.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 des Entwurfs enthält die Inkrafttretensvorschrift.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa₁ – neu – (§ 130 Abs. 2 Satz 1 UmwG)

In Artikel 1 Nr. 24 ist nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa₁ einzufügen:

„aa₁) Das Wort „beglaubigte“ wird gestrichen.“

Begründung

§ 130 Abs. 2 Satz 1 sieht derzeit verpflichtend die Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Gesellschaftsvertrags, der Satzung oder des Statuts des übertragenden Rechtsträgers durch das Gericht des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers an das Gericht des Sitzes jedes der übernehmenden Rechtsträger vor. Das Erfordernis der öffentlichen Beglaubigung stellt für die Registergerichte einen erhöhten Aufwand dar, für den eine Notwendigkeit nicht ersichtlich ist. Der Gesellschaftsvertrag, die Satzung oder das Statut (künftig auch der Partnerschaftsvertrag) des übertragenden Rechtsträgers ist für das Registergericht des übernehmenden Rechtsträgers nur von untergeordneter Bedeutung, weil nach der Aufnahme die gesellschaftsrechtlichen Akte des überneh-

menden Rechtsträgers maßgeblich sind. Deshalb sollte auf die aufwendige Förmlichkeit einer Beglaubigung verzichtet werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a₁ – neu – (§ 137 Abs. 3 Satz 2 UmwG)

In Artikel 1 Nr. 26 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

„a₁) Das Wort „beglaubigte“ wird gestrichen.“

Begründung

§ 137 Abs. 3 Satz 2 sieht derzeit verpflichtend die Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Gesellschaftsvertrags, der Satzung oder des Statuts des übertragenden Rechtsträgers durch das Gericht des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers an das Gericht des Sitzes jedes der neuen Rechtsträger vor. Das Erfordernis der öffentlichen Beglaubigung stellt für die Registergerichte einen erhöhten Aufwand dar, für den eine Notwendigkeit nicht ersichtlich ist. Der Gesellschaftsvertrag, die Satzung oder das Statut (künftig auch der Partnerschaftsvertrag) des übertragenden Rechtsträgers ist für das Registergericht des neuen Rechtsträgers nur von untergeordneter Bedeutung, weil nach der Neugründung die gesellschaftsrechtlichen Akte des neuen Rechtsträgers maßgeblich sind. Deshalb sollte auf die aufwendige Förmlichkeit einer Beglaubigung verzichtet werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

